

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5009, 18/5325, 18/5458 Nr. 3, 18/6091 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen
Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen
Abwicklungsmechanismus und die europäischen
Vorgaben zur Bankenabgabe
(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist in erster Linie beabsichtigt, das nationale Recht zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an neue unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 20,91 Mio. Euro. Davon sind 20,917 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und -1.526,00 Euro Bürokratiekosten aufgrund der Erfüllung von Informationspflichten.

Der auf EU-Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand beträgt 4.477,67 Euro (nur Informationspflichten; auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand im engeren Sinne entsteht nicht).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt wegen des Wegfalls bestimmter Pflichten insgesamt -3,6 Mio. Euro. Auf EU-Vorgaben beruht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 4.135.619,48 Euro.

Nachrichtlicher Erfüllungsaufwand

Ferner wird in der Begründung nachrichtlich ein Erfüllungsaufwand für diejenigen Vorgaben ausgewiesen, die der Sache nach bereits nach bisherigem Recht bestehen. Da hierfür jedoch bislang kein entsprechender Erfüllungsaufwand ausgewiesen wurde, wird die Ausweisung des Erfüllungsaufwands nunmehr anlässlich dieses Gesetzgebungsverfahrens nachgeholt. Nachrichtlich wird damit ein Erfüllungsaufwand Wirtschaft im engeren Sinne in Höhe von 9,37 Mio. Euro ausgewiesen.

Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die vorgesehenen Regelungen nicht. Die Pflicht der beitragspflichtigen Institute zur Leistung einer Bankenabgabe ergibt sich aus europäischen Vorgaben, die zum Teil bereits in das deutsche Recht umgesetzt worden sind (Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie durch das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014), zum Teil unmittelbar anwendbar sind (SRM-Verordnung, delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe). An diese unmittelbar anwendbaren Vorgaben wird das RStruktFG nunmehr angepasst. Es verursacht ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, die von den Instituten bereits geleisteten Beiträge zur Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 insbesondere zur Brückenfinanzierung weiter vorzuhalten. Gleiches gilt für eine etwaige ergänzende Brückenfinanzierung aus Kreditmitteln, da die Darlehen verzinst zurückzuzahlen sind.

Die FMSA als Abwicklungsbehörde wird mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage der Unternehmen des Finanzsektors finanziert. Die Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben, bleibt unberührt. Dies sieht bereits das BRRD-Umsetzungsgesetz vor. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten, die der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds entstehen, nicht bereits durch Einnahmen (z. B. aus Gebühren oder Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden sie nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG in der Fassung dieses Abwicklungsmechanismusgesetzes und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung auf die Unternehmen der Finanzbranche umgelegt. Diese Kosten können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine Kosten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 23. September 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

